

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 13/2005
 (58. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 28. September 2005

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2004.....	333
Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2004.....	336

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2004

Die Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 5. November 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) die folgende Studienordnung für den Magister-Weiterbildungsstudiengang Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung: Studieninhalte

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation der Technischen Universität Berlin. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiengangs.

§ 2 - Studienziele

(1) Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder einer erforderlichen Eignung gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsordnung auf die qualifizierte Tätigkeit im Bereich der Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing vor.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing zu vermitteln. Die Studierenden lernen die verschiedenen Anwendungsfelder von Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing für wissenschaftliche Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen kennen und erfahren, wie sie dieses Wissen in der Vertretung und Vermittlung wissenschaftlicher Interessen wirkungsvoll einsetzen können.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing umfasst vier Semester. Die Lehrveranstaltungen sind auf drei Semester verteilt. Der Studiengang gliedert sich in acht semesterübergreifende Fachmodule. Das vierte Semester dient der Erstellung der Master-

vierte Semester dient der Erstellung der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile (Module 1 bis 8 + Master) werden insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-System vergeben. Eine Übersicht über den Umfang der Studienmodule enthält der Anhang zur Studienordnung.

(2) Die Module des Weiterbildenden Zusatzstudiums beinhalten folgende Studieninhalte:

Modul	Art der LV	Pflicht-fach	Stunden (Präsenz-stunden)	Zu erbringende Leistungen	ECTS-Leistungspunkte
Modul 1 Grundlagen Wissenschaftskommunikation					6
1. Anwendungs-, Berufsfelder	VL / SE	P	24		
2. Strukturen des Wissenschaftsystems	VL / IV / UE	P	40	Klausur	
Modul 2 Kommunikationsmanagement für F + E					8
3. Presse- und Medienarbeit	VL / SE / UE	P	48		
4. Kommunikationskonzepte	VL / IV / UE	P	40	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	
Modul 3 Projektmanagement					4
5. Projektmanagement	VL / UE	P	60	Klausur	
Modul 4 Finanzierung / Budgetierung Controlling / Mittelakquise					7
6. Betriebswirtschaftliche Steuerung	VL	P	20		
7. Mittelakquise	VL / IV	P	40		
8. Rechtsgrundlagen	VL	P	20	Klausur	
Modul 5 Wissenschaftsjournalismus					6
9. Inhalt / Textgestaltung	IV / UE	P	48		
10. Formale Gestaltung Print- und Onlinemedien	SE / UE	P	20	Hausarbeit	
Modul 6 Marketing					5
11. Grundlagen Marketing	VL / SE / IV	P	40		
12. Wissenschaftsmarketing Wissenschaft als Marke	VL / UE	P	24	Klausur	
Modul 7 Public Affairs in Wissenschaft und Forschung					4
13. Wissenschaftliche Kampagnen	VL / IV / UE	P	20	Hausarbeit	
14. Mittler- und Teilöffentlichkeiten	VL	P	20		
Modul 8 Scientific Events					10
15. Eventmarketing, -management	VL / UE	P	28		
16. Veranstaltungstypen, -formate	VL / IV / UE	P	58		
17. Dienstleister / Dienstleistungen	VL / SE	P	32	Klausur	
18. Eventkommunikation	SE / UE	P	20		
Modul 9 Master- bzw. Abschlussarbeit					10
19. Colloquium	VL / UE	P	24		
20. Erstellung Master- / Abschlussarbeit					
			626		60

Abkürzungen	LV	Lehrveranstaltung
	ECTS	European Credits Transfer System
	VL	Vorlesung
	SE	Seminar
	UE	Übung
	IV	Integrierte Lehrveranstaltung

Die Stundenzahl ist das Maß für den Zeitumfang des unmittelbaren Unterrichts (Präsenzzeiten); Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Studienarbeiten; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module 1 bis 8 ergibt sich aus dem Studienplan und der Modulbeschreibung, die durch ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis ergänzt werden. Die Modulbeschreibungen werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, die Prüfungsform eines Moduls ändern, ohne dass dadurch die Studienziele verändert werden.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module 1 bis 8 werden durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen:
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
- Übungen:
Übungen dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes und zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praxisorientiert zu arbeiten.
- Integrierte Lehrveranstaltungen:
In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

- Seminare:
Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.
- Fallstudien :
Bei den Fallstudien werden am Beispiel eines konkreten Falls aus der Standort- und Projektentwicklung die verschiedenen Rollen der Akteure »durchgespielt« und bearbeitet.

§ 7 - Studienfachberatung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen gemäß § 5 Abs. 8 Prüfungsordnung die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2004

Die Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 5. November 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) die folgende Prüfungsordnung für den Magister-Weiterbildungsstudiengang Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing beschlossen.*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich

I. Allgemeiner Teil

- § 2 - Zweck der Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsgrundsätze

- § 9 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Prüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 11 - Mündliche Prüfung
- § 12 - Schriftliche Prüfung
- § 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 14 - Wiederholung von Prüfungen
- § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Prüfung

- § 16 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 17 - Umfang und Art der Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit
- § 19 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin.

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Juli 2005 befristet bis zum 30. September 2007.

I. Allgemeines

§ 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - den akademischen Grad des »Master of Science in Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing«. Die gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat.

§ 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

- (1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang innerhalb einer Frist von 4 Wochen bekannt gegeben.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VIII bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- Drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät VIII,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fakultät VIII und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Master-Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Prüfer/Prüferin sind.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(8) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Studiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsfächern zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang werden gleichwertige im Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. der Zulassungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Techni-

schen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991, zuletzt geändert am 14. Juni und 15. November 1995 (AMBI.TU S.164), anerkannt.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erhaltenen Studienleistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Nachweise über Studienleistungen, Ergebnisse von Prüfungen, Prüfungsbögen, Zeugnisse, begutachtete Master-Arbeiten bzw. Abschlussarbeiten sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 9 - Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Prüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 11) oder schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12) oder prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 13) abgelegt. Diese können sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungen sind in § 17 Abs. 1 festgelegt. Eine weitere Prüfungsleistung ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/ Kandidatinnen möglich.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Studienleistungen werden mit Hilfe des ECTS-Leistungspunktsystems nachgewiesen und mit ECTS-Grades benotet.

(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(3) Jede Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung oder von prüfungsäquivalenten Prüfungsleistungen ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0; 1,3	Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch entspricht
5,0	Nicht bestanden	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bewertung der Masterarbeit.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit »ausreichend« bzw. »sufficient« oder besser bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung sowie über die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit mindestens »ausreichend« bzw. »sufficient« lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil »nicht bestanden« bzw. »failed«.

(6) Ist die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung bestanden, so wird jeweils eine Gesamtnote aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Note für die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit gemäß der festgelegten Gewichtungen gebildet. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

1,0 - 1,5	Sehr gut
1,6 - 2,5	Gut
2,6 - 3,5	Befriedigend
3,6 - 4,0	Ausreichend
4,1 - 5,0	Nicht ausreichend

(7) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden für das Gesamturteil nach statistischen Gesichtspunkten. Die Absolventen erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden können. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen, die von der Fakultät festzulegen ist.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Prüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

§ 12 - Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt (Klausur). Die Höchstdauer beträgt maximal vier Stunden. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und differieren die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer, wird die Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(3) Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Prüfung mit »nicht bestanden« bzw. »failed« bewertet wurde, wird durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann innerhalb angemessener Frist durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 5 durchzuführen. Die mündliche Nachprüfung ist mit »bestanden« bzw. »passed« oder »nicht bestanden« bzw. »failed« zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als »bestanden«, so ist das Urteil über die schriftliche Prüfung auf »ausreichend« bzw. »sufficient« (4,0) festzusetzen.

§ 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen oder Ergebnispräsentationen erbracht. Prüfungsäquivalente Studienleistungen haben folgenden Umfang:

- Referate bestehen aus einem Vortrag im Umfang von 20 bis 30 Minuten, zu dem geeignetes Präsentationsmaterial erstellt und eine schriftliche Zusammenfassung (Thesenpapier) vorgelegt werden.
- Schriftliche Ausarbeitungen (Studien- oder Projektarbeiten) sollen einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 30 Seiten haben und schließen eine Präsentation der Ergebnisse ein.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel während der laufenden Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzufertigen. Umfang, Art und Gewichtung der geforderten prüfungsäquivalenten Studienleistung ist den Kandidaten zu Beginn der Vorlesungszeit in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(3) Die Leistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei müssen die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar sein.

(4) Die Bewertung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt durch die oder den für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Modulverantwortliche/n.

§ 14 - Hausarbeit

(1) Die Anmeldung zu einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit, hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer weiteren Gutachter/rin bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens »ausreichend« bewertet wurde.

(7) Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der zuständigen Erstgutachter/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 15 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen und die Master-Arbeit bzw. die Abschlussarbeit, die nicht bestanden wurden bzw. gemäß den § 15 Abs. 3 und Abs. 4 als »nicht bestanden« bzw. »failed« gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Verlauf des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Bei Vorliegen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Hinderungsgründen ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerlHG stellt die Fakultät sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten ggf. eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, insbes. wenn Gründe vorliegen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Für die Wiederholung einer prüfungsäquivalenten Studienleistung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter Geltendmachen von durch die Kandidatin oder den Kandidaten nicht zu vertretenden, triftigen Gründen möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder im Falle der Erkrankung eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu betreuenden Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als »nicht bestanden« bzw. »failed«.

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Prüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Prüfung lautet in diesem Falle »nicht bestanden« bzw. »fail«. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für »nicht bestanden« bzw. »failed« erklären.

III. Prüfung

§ 17 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt durch die Teilnahme der Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den Modulen als erfolgt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Prüfungstermin so zu gewähren, dass die Prüfung möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Prüfung, bekannt zu geben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist der Nachweis der absolvierten studienbegleitenden Prüfungen.

(3) Die Studentin oder der Student stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind, sowie die Nachweise gemäß Absatz 2.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidat nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Weise zu führen.

§ 18 - Art und Umfang der Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 1 bis 8 und der Master-Arbeit. Im einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module		Art der LV	Pflicht-fach	Stunden (Präsenz-stunden)	Zu erbringende Leistungen	ECTS-Leistungspunkte
Modul 1	Grundlagen Wirtschaftskommunikation					6
	1. Anwendungs-, Berufsfelder	VL / SE	P	24		
	2. Strukturen des Wissenschaftssystems	VL / IV / UE	P	40	Klausur	
Modul 2	Kommunikationsmanagement für F + E					8
	3. Presse- und Medienarbeit	VL / SE / UE	P	48		
	4. Kommunikationskonzepte	VL / IV / UE	P	40	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	
Modul 3	Projektmanagement					4
	5. Projektmanagement	VL / UE	P	60	Klausur	
Modul 4	Finanzierung / Budgetierung Controlling / Mittelakquise					7
	6. Betriebswirtschaftliche Steuerung	VL	P	20		
	7. Mittelakquise	VL / IV	P	40		
	8. Rechtsgrundlagen	VL	P	20	Klausur	
Modul 5	Wirtschaftsjournalismus					6
	9. Inhalt / Textgestaltung	IV / UE	P	48		
	10. Formale Gestaltung Print- und Onlinemedien	SE / UE	P	20	Hausarbeit	
Modul 6	Marketing					5
	11. Grundlagen Marketing	VL / SE / IV	P	40		
	12. Wissenschaftsmarketing Wissenschaft als Marke	VL / UE	P	24	Klausur	
Modul 7	Public Affairs in Wissenschaft und Forschung					4
	13. Wissenschaftliche Kampagnen	VL / IV / UE	P	20	Hausarbeit	
	14. Mittler- und Teilöffentlichkeiten	VL	P	20		
Modul 8	Scientific Events					10
	15. Eventmarketing, -management	VL / UE	P	28		
	16. Veranstaltungstypen, -formate	VL / IV / UE	P	58		
	17. Dienstleister / Dienstleistungen	VL / SE	P	32	Klausur	
	18. Eventkommunikation	SE / UE	P	20		
Modul 9	Master- bzw. Abschlussarbeit					10
	19. Colloquium	VL / UE	P	24		
	20. Erstellung Master- / Abschlussarbeit					
				626		60

Abkürzungen	LV Lehrveranstaltung
	ECTS European Credits Transfer System
	VL Vorlesung
	SE Seminar
	UE Übung
	IV Integrierte Lehrveranstaltung

(2) Die Noten für die Module 1 bis 8 werden nach § 10 Abs. 3 ermittelt.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Module 1 bis 8 einfach gezählt und die Note des Moduls 9 (Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit) vierfach.

§ 19 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 von einer/ einem durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor, die/der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Weiterbildenden Zusatzstudiums Wirtschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing durchführt im 4. Fachsemester gestellt und betreut. Wenn mehrere Betreuer/innen in Frage kommen, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der/des betreuenden Professorin/Professors sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein; ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst,

muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahl und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als allein erziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(6) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig.

(7) Mit der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit oder den gekennzeichneten Teil der Gruppenarbeit (gemäß Absatz 4) selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß einzureichen, der den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil »nicht ausreichend« bzw. »failed« bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gelten Absatz 5 und 6 entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Unverzüglich nach Abgabe der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 10 Abs. 2 festzusetzen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftlichen Gutachten beider Gutachter oder Gutachterinnen werden dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zugänglich gemacht.

§ 20 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach

Eingang des Urteils über den letzten Teil der Prüfung, ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- die Namen der Module,
- der Umfang der Module in Semesterwochenstunden und
- ECTS-credit points,
- die ECTS-Grades und Urteile über die Prüfungen in den Modulen,
- das Thema, das Urteil und die ECTS-Grades über die Master-Arbeit.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 10 Abs. 6. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Master-Prüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen, die nach § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung zum Studium zugelassen worden sind, wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen erstellt, das die Angaben entsprechend Absatz 1 enthält. Das Zertifikat wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis und die Masterurkunde bzw. das Zertifikat enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(7) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(8) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung:
Übersicht über den Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 1/1 Anwendungsfelder	Modul 4/6 Betriebswirtschaftliche Steuerung	Modul 7/13 Public Affairs – Kampagnen	Modul 9/19 Colloquium und Repetitorium
Modul 1/2 Struktur Wissenschafts- systems	Modul 4/7 Mittelakquise	Modul 7/14 Public Affairs – Lobbying	Modul 9/20 Master- und Abschlussarbeit
Modul 2/3 Medienarbeit	Modul 4/8 Rechtsgrundlagen	Modul 8/15 Eventmarketing, -management	
Modul 2/4 Kommunikationskonzepte	Modul 5/9 Wissenschaftsjournalismus: Inhalt / Textgestaltung	Modul 8/17 Dienstleister / Dienstleistungen	
Modul 3/5 Projektmanagement	Modul 5/10 Formale Gestaltung	Modul 8/18 Eventkommunikation	
	Modul 6/11 Grundlagen Marketing		
	Modul 6/12 Wissenschaftsmarketing / Wissenschaft als Marke		
Modul 8/16 Veranstaltungstypen			

